



Bildungs- und Teilhabepaket.

Eine Information des
Ministeriums für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets ausschöpfen!



Dieses Faltblatt zeigt Ihnen, welche Leistungen Sie erhalten können.

Die steigenden Antragszahlen beweisen es: Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen sind auf Unterstützung bei der Förderung von Bildung von Teilhabe angewiesen. So hatte es vor mehr als einem Jahr auch das Bundesverfassungsgericht gefordert, als es ein Existenzminimum auch für Kinder und Jugendliche im Bereich der Bildung und Teilhabe angemahnt hat.

Es ist daher gut, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr von Kultur, Sport und Freizeit, Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten, Schülerfahrkosten und Lernförderung ausgeschlossen sind, weil das Geld nicht reicht. Mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können Ihre Kinder auch z. B. bei Ausflügen und Ferienfreizeiten mitfahren, Sport- und Musikangebote nutzen, bei Bedarf Nachhilfe bekommen oder am gemeinsamen Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung, dem Hort oder bei der Tagesmutter teilnehmen.

Ihre berechtigten Ansprüche sollen nicht an fehlenden Informationen scheitern. Dies gilt umso mehr, als die Vorschriften im Gesetz nicht immer ganz einfach anzuwenden sind. Hier möchte die Landesregierung helfen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen deshalb zeigen, welche Leistungen das Bildungs- und Teilhabepaket enthält. Nutzen Sie die Chancen im Interesse Ihrer Kinder. Die Jobcenter und Kommunen helfen Ihnen gerne weiter.

A handwritten signature in blue ink that reads "Guntram Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

Guntram Schneider
Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bildungs- und Teilhabepaket.

Wer kann die Leistungen erhalten?



Haben Sie bzw. Ihre Kinder Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag?

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.



Bildungs- und Teilhabepaket. **Welche Leistungen gibt es?**



(Schul-)ausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten.

- Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung mehrtägige Fahrten oder eintägige Ausflüge organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Bildungs- und Teilhabepaket. **Welche Leistungen gibt es?**



Schulbedarfspaket.

- Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August* 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro.
- Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

* Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt, zum 01.08.2011 wird daher ein Betrag in Höhe von 70 Euro gewährt)

Bildungs- und Teilhabepaket. **Welche Leistungen gibt es?**



Schulbeförderungskosten.

- Schülerinnen und Schüler, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schulbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.





Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?



Lernförderung für Schülerinnen und Schüler.

- Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn das Klassenziel gefährdet ist und nicht bereits die Schule weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können.

Kein Kind soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher können die erforderlichen Kosten einer zusätzlichen geeigneten Lernförderung übernommen werden, um die Schulziele zu erreichen.

Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?



Zuschuss zum Mittagessen.

- Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder, die daran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen.
- Bis zum 31.12.2013 haben auch Kinder, die einen Hort besuchen, einen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem dort eingenommenen Mittagessen.
- Für jede Mahlzeit ist ein Eigenanteil von 1 Euro vom dem Schüler/der Schülerin/dem Kind zu leisten.

Bildungs- und Teilhabepaket. Welche Leistungen gibt es?



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.
- Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

Bildungs- und Teilhabepaket.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?



- Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen. Die guten Ideen dieses Paketes dürfen nicht an komplizierten Verfahrensweisen scheitern.
- Deshalb gibt es für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket **nur einen einzigen Antrag**. Und dieser besteht aus nur einem Blatt. Dort können Sie ankreuzen, welche Leistungen im Falle Ihres Kindes benötigt werden. Nur für einzelne Leistungen, z. B. bei der Lernförderung, ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen.
- Die Leistungen zum Schulbedarfspaket erhalten Sie bzw. Ihr Kind sogar ganz ohne Antrag.
- Wichtig ist es, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig** beantragen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter bzw. direkt an die Verwaltung Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.
- Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen/Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen.

Bildungs- und Teilhabepaket.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?



Wenn Sie schon ganz bestimmte Dinge im Auge haben.

- Z. B. **Musikunterricht, Sportverein, Mittagessen** usw.,
- können Sie sich aber auch direkt bei den dortigen Stellen nachfragen. Sie stellen einfach einen Antrag beim Jobcenter oder bei der Stadt-/Kreisverwaltung. Und von dort wird dann geprüft, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann. Dort wird dann auch über Ihren Antrag entschieden. Die Leistung geht dann unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie!
- Nur das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt.
- In manchen Fällen ist es dann sogar entbehrlich, Ihnen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Zahlung gilt dann als Bewilligung!

Weitere Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie bei Ihrem Jobcenter bzw. bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
E-Mail: info@mais.nrw.de
Fax: 0211 855-3211

www.mais.nrw.de

Projektleitung: Ulrich Ruhrmann

Gestaltung: Lüdicke-Concepts

Fotos:

Fotolia: Robbic (Titel), Thaut Images (S. 6), BildPix.de (7),
st-Fotograf (S. 13), Chr. Schwier (S. 14). DJSoft Images
(S. 16). Staatskanzlei © Ralf Sondermann (S. 2). MEV (S. 3,
8, 10, 11, 12, 14). iStockphoto: sedmak (S. 4), STEEX (S. 5).

Druck:

Druckerei und Verlag Peter Pomp GmbH, Bottrop

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheber-
rechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen
Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Juli 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf
weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder
Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum
Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-,
Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments. Nachdruck, auch auszugs-
weise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.